

Amtliches **Mitteilungsblatt**

der Gemeinde St. Peter

- Zähringergemeinde -



NR. 39

DONNERSTAG, 24. SEPTEMBER 2026



AMTLICHES der GEMEINDE

Öffentliche Bekanntmachung: Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Nachfolgend wird die vom Gemeinderat am 21.09.2026 beschlossene neue Wasserversorgungssatzung, geltend ab 01.01.2026, öffentlich bekanntgemacht:



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde St. Peter (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 21.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde St. Peter betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde St. Peter.
- 2) Die Gemeinde St. Peter kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde St. Peter liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde St. Peter erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde St. Peter kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag auch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer eine Eigengewinnungsanlage unterhält, aus welcher der für das Grundstück benötigte Bedarf an Wasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde St. Peter einzureichen. Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag auch ganz oder teilweise eine Befreiung erteilt werden, wenn



1. der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser nach DIN aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer Eigengewinnungsanlage beziehen kann;
 2. der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern oder aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 3. und eine Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen ist; Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.
- 3) Die Gemeinde St. Peter räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
 - 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde St. Peter einzureichen. Für den Antrag auf Befreiung gelten die Erfordernisse aus § 13.
 - 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde St. Peter vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde St. Peter ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde St. Peter ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde St. Peter an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde St. Peter hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde St. Peter hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde St. Peter dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde St. Peter zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde St. Peter kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde St. Peter vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschten, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydranten-Standrohre der Gemeinde St. Peter mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde St. Peter zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde St. Peter mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde St. Peter für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde St. Peter ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde St. Peter oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde St. Peter berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde St. Peter kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde St. Peter hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung ent-



fallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde St. Peter zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde St. Peter noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde St. Peter im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

- 1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde St. Peter erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

- 2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die/der Eigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind/ist, gem. Abs. 1 beantragt werden.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde St. Peter hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde St. Peter. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde St. Peter bestimmt. Die Gemeinde St. Peter stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 3) Die Gemeinde St. Peter kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde St. Peter unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde St. Peter zu erstatten:
 1. die Kosten, die für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der nach § 14 Abs. 2 bestimmten notwendigen Hausanschlüsse. Von der Kostenerstattungspflicht ausgenommen ist der Hausanschlusschieber, nicht jedoch notwendige Erdarbeiten;
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse nach § 14 Abs. 3. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- 2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydranten-Schacht ab (württembergisches Schacht-Hydranten-System), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde St. Peter.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Hierüber sind die anderen beteiligten Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten nachweispflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung meh-



rerer Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde St. Peter und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde St. Peter zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Anschlussleitungen sind der Gemeinde St. Peter vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde St. Peter – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde St. Peter oder ein von der Gemeinde St. Peter zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde St. Peter ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde St. Peter zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde St. Peter oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde St. Peter oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde St. Peter über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde St. Peter ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde St. Peter berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 2) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde St. Peter keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde St. Peter ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde St. Peter abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- 1) Die Gemeinde St. Peter stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde St. Peter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde St. Peter. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigten Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde St. Peter unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde St. Peter ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde St. Peter, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde St. Peter zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde St. Peter vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde St. Peter hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde St. Peter zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde St. Peter übermittelt werden.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde St. Peter gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.



§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde St. Peter erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde St. Peter zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch



- 2) [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 1. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- 5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **4,00 €**.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Nenndurchfluss (Q ₃) in m ³ /h	1,5	2,5	6	10
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5	4	10	16
€ netto/Monat	0,85	1,36	3,41	5,46
€ brutto/Monat	0,9095	1,4552	3,6487	5,8422

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt netto pro Kubikmeter **2,22 €**, brutto pro Kubikmeter **2,3754 €**.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr netto pro Kubikmeter **2,22 €**, brutto pro Kubikmeter **2,3754 €**.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde St. Peter den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühren bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise wird der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und § 45a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- 6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet. In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3, des § 45 sowie des § 45a entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- 4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen angemessener Frist zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Veranlagungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. zur Zahlung fällig.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde St. Peter anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks;



entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührens-bemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde St. Peter mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde St. Peter entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde St. Peter weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde St. Peter mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde St. Peter bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde St. Peter aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde St. Peter oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde St. Peter oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde St. Peter verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde St. Peter ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf

Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde St. Peter dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde St. Peter weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde St. Peter oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde St. Peter von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 53 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 18.10.1988 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

St. Peter, den 21.09.2026

Gez. Gnant, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

- a. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 24.09.2026
- b. Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am:

St. Peter, den 22.09.2026

gez. Schonefeld, Hauptamtsleiter



BEREITSCHAFTSDIENSTE



WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung: 112
DRK-Krankentransport weiterhin 0761-19222
Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis:

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 01801-116 116
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 116 016
www.hilfetelefon.de

Defibrillator-Standorte:

- Zähringerstr. 12, Vorraum Geldautomat Sparkasse
- Elzmatten 1, bei Eingang Kleinkindgruppen
- Jörgleweg 4, bei Waschplatz Baufirma
- Peter-Thumb-Weg 2, Nebengebäude beim Josefshaus
- Sägendobel 11

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:

erreichbar unter 07661 9868-0

Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz: 0761 40106-18

DRK Tagespflege Emanuel Ansprechpartnerin: I. Kröger 9419048

DRK-Pflegedienst: 920353

Pflege mobil: 07660 941769-18
 oder 0171 8341982

Pflegestützpunkt Hochschwarzwald, Beratungs- und Anlaufstelle zu allen Themen rund um die Pflege.

Dreisamtal, franziska.zaehringer@lkbh.de 0761 2187-2977

Integrationsfachdienst Freiburg

Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbere-
 hinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber:
info.freiburg@ifd.3in.de 0711250832800

Migrationsberatung für Erwachsene

(EU-Bürger und Drittstaatler): Eva-Maria Klein,
 Albert-Schweitzer-Straße 5, 79199 Kirchzarten, 0761 8965-456
 E-Mail: evamaria.klein@caritas-bh.de

Beratungsstelle Wohnraumsicherung

bei Problemen im Mietverhältnis und Gefahr von
 Obdachlosigkeit: primaer@agj-freiburg.de 07631 36614-20
 0171 2295173

Blaues Kreuz: 07660 2127588
 Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchzarten, Schauinslandstr. 8

Polizeiposten Kirchzarten: 07661 979190

Hospizgruppe Dreisamtal: 0160 96263862

Bestattungen Horizonte Dreisamtal: 07660 9208050

Öffentliche Wasserversorgung:

Notdienstnummer 0151 70595748

Stadtjäger 0761 69656343
mail@stadtjaeger.pro

Regio-Krisendienst für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg

Krisennummer 0761 88 88 35 33
 Telefonzeiten: Freitag, Samstag und feiertags

APOTHEKENBEREITSCHAFT

Apothekenbereitschaft vom 24.09. - 01.10.2026

Donnerstag, 24.09.2026: Bären-Apotheke, Moosmattenstr. 5, Freiburg
 Kandel-Apotheke, Alte Bundesstr. 80,
 Gundelfingen

Freitag, 25.09.2026: Engel-Apotheke, Herrenstr. 5, Freiburg

Hornus-Apotheke, Hornusstr. 20, Freiburg

Samstag, 26.09.2026: Apotheke am Theater, Bertoldstr. 31, Freiburg

Konrads-Apotheke, Emmendinger Str. 16, Freiburg

Sonntag, 27.09.2026: Hubertus-Apotheke Caunes, Rotteckring 4, Freiburg

Markgrafen-Apotheke, Markgrafenstr. 68, Freiburg

Kloster-Apotheke, Wagensteigstr. 11, St. Märgen

City-Apotheke, Schiffstr. 5, Freiburg

Montag, 28.09.2026: K & K Apotheke, Paula-Modersohn-Platz 3, Freiburg

Alemannen Apotheke, Gewerbestr. 21,
 Gundelfingen

Dienstag, 29.09.2026: Katharinen-Apotheke, Meraner Weg 1, Freiburg

St. Martins-Apotheke, Fuhrmannsgasse 1, Freiburg

Mittwoch, 30.09.2026: Bären-Apotheke, Moosmattenstr. 5, Freiburg

Pinocchio-Apotheke, Günterstalstr. 11, Freiburg

Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke:

Tel. 1555 | Fax 9208058

Mo., Di., Do., Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr

Mi., Sa.: 08.30 - 12.30 Uhr

ELZMATTENBAD ST. PETER

Elzmatten 3, Eingang vom Parkplatz Elzmatten aus,

Tel. 07660/9102-30.

Öffnungszeiten

Montag	16.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	16.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 19.00 Uhr
Samstag	14.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 15.00 Uhr

Jahreskarten sind ausschließlich bei der Gemeindekasse zu erwerben. Hierzu bitte vorab Mail an pfister@st-peter.eu oder gemeindekasse@st-peter.eu mit Zusendung Foto/Passbild, Adresse, Geburtsdatum und Abholdatum.

Gutscheine können für 10,00 € im ElzmattenBad erworben werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0,
 Internet: www.st-peter.eu; Textannahme: amb@st-peter.eu

VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONELLEN TEIL:

Bürgermeister Karl-Heinz Gnant
 Redaktionsschluss: jeweils Dienstag, 12.00 Uhr

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/ DRUCK:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
 Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40,
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
 Homepage: www.primo-stockach.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS: Montag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr,
 Donnerstag zusätzlich 14.00 - 17.30 Uhr
 Finanzverwaltung: Montag und Freitag geschlossen



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 28.09.2026**, findet um 19 Uhr in der Aula der Abt-Steyrer-Schule, Mühlegraben 2, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, zu welcher herzlich eingeladen wird.

Tagesordnung:

- 13.1. Bekanntgaben
- 13.2. Präsentation Ergebnisse „mit Kindern den ländlichen Raum gestalten“
- 13.3. Beratung und Empfehlung Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2025 GVV St. Peter
- 13.4. Beratung und Empfehlung Haushaltsplan GVV St. Peter 2026
- 13.5. Änderung Öffnungszeiten für das ElzmattenBad
- 13.6. FFW Planung Umsetzung Feuerwehr Bedarfsplan Vorstellung
- 13.7. Verschiedenes
- 13.8. Einwohnerfragen

Terminvereinbarung erbeten

Wir empfehlen weiterhin Terminvereinbarungen für Erledigungen im Rathaus, um Wartezeiten zu vermeiden und ggf. die Dienstleistung vorbereiten zu können. Wir bitten um Verständnis, dass bei starkem Andrang Besucher mit Termin Vorrang haben.



Spruch der Woche

Ich möchte Bündigeres, Einfacheres,
Ernsteres. Ich möchte mehr Seele
und mehr Liebe und mehr Herz.

Vincent van Gogh.



AKTUELLES aus dem Gemeinderat

Aktuelles aus dem Gemeinderat vom 21.09.2026

Bekanntgaben

BM Gnant gibt bekannt, dass die Schadstoffsanierung im Rathaus Klosterhof 11 an die Firma Schmidt zu 8.500 € brutto vergeben wurde, um den Rückbau zeitlich nicht zu verzögern.

In der Sitzung am 03.08.2026 hat die Verwaltung vorgeschlagen, dem Verband kommunaler Arbeitgeber Baden-Württemberg beizutreten und damit freiwillig die Bindung an die Regeln des TVÖD einzugehen. Aus den Reihen des Gemeinderates wurde eine gleiche Verfahrensweise wie bei unseren Nachbargemeinden angeregt. Da keine Gemeinde Mitglied ist, wird dies nicht weiterverfolgt.

BM Gnant zeigt sich erfreut, dass er bekanntgeben kann, dass die Gemeinde St. Peter das Prädikat „Luftkurort“ für die nächsten 10 Jahre erhalten hat.

Vergabe HLSK, Sanierung Rathaus

BM Gnant begrüßt Herrn Hettich, Büro Fact. In der nichtöffentlichen Sitzung am 15.06.2026 wurde die Ausschreibung für das Gewerk HLSK aufgehoben, da kein wirtschaftliches Angebot erzielt werden konnte. In der erneuten Ausschreibung erfolgte die Submission am 14.08.2026, bei der zwei Anbieter ein Angebot abgegeben haben. Die nunmehr eingegangenen Angebote erweisen sich als wirtschaftlich. Ein wesentlicher Grund lag in der im Rahmen der ersten Ausschreibung angefragten Bauheizung, da zum damaligen Zeit-

punkt eine Wohnung im Sanierungsobjekt dauerhaft bewohnt war. Dies konnte zwischenzeitlich entzerrt werden. Das Angebot der Firma Mössner als wirtschaftlichstes Angebot liegt knapp 30.000 € unter der kalkulierten Vergabesumme.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Gewerks HLSK an die Firma Mössner aus Neustadt zum Betrag von 492.730,40 € brutto.

Beschluss über neue Wassergebühren

BM Gnant begrüßt zur Erläuterung der neuen Wasser- und Abwassergebühren Frau Schuler, Allevo Kommunalberatung. Die Kommunalaufsicht hat die überalterten Satzungen und Kalkulationen bemängelt. Frau Schuler erläutert die Verfahrensweise bei der Kalkulation. Mit neuer Kalkulation ergibt sich eine neue Wassergebühr in Höhe von 2,22 € netto pro Kubikmeter. Dies bedeutet einen Anstieg von 1,4 % zum heutigen Preis von 2,19 €/m³.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neuen Wassergebühren rückwirkend zum 1. Januar 2026.

Beschluss über neue Wasserversorgungssatzung

BM Gnant erläutert ausführlich die neue Wasserversorgungssatzung. Die neue Satzung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages BW und die wesentlichen Änderungen. Die nun vorgelegte Satzung hat einen überwiegend redaktionellen Charakter und legt ein sprachlich modernisiertes Regelwerk, bei dem die Kostenerstattungspflicht bei Hausanschlüssen ausgeweitet wurde, zugrunde.

Der Gemeinderat beschließt die Wasserversorgungssatzung rückwirkend zum 1. Januar 2026 mit 12 Ja-Stimmen, bei 1 Enthaltung und keiner Gegenstimme.

Beschluss über neue Abwassergebühren

Frau Schuler erläutert im Rahmen der Festsetzung der Abwassergebühren die Rahmenbedingungen der Kalkulation. Unter Beachtung des gesetzten Rahmens ergeben sich die neuen Gebühren, die sich wie folgt darstellen: Schmutzwassergebühr steigt von 3,75 € auf neu 5,03 €, die Niederschlagsgebühr von 0,46 € auf 0,55 €, die Gebühr für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben von 6,48 € auf 7,16 € sowie für das Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen von 81,00 € auf 89,50 € je-weils pro Kubikmeter. Insgesamt fällt die Steigerung moderat aus.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abwassergebühren rückwirkend zum 1. Januar 2026.

Beschluss über neue Abwassersatzung

BM Gnant stellt die neue Abwassersatzung vor. Diese entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages BW. Die Abwassersatzung musste nach Hinweis durch die Kommunalaufsicht überarbeitet werden. Wegen aufgeworfener redaktioneller Fragen wird der Beschluss der neuen Abwassersatzung auf die nächste Sitzung vertagt.

Nachtrag Sanierung Rathaus

BM Gnant führt aus, dass im Nebenraum des Museums der Boden geöffnet wurde, und eine auf Stahlträgern liegende Bodenkonstruktion vorgefunden wurde. Die Stahlträger zeigten aufgrund der hohen Feuchtigkeit starke Korrosion. Im eigentlichen Museumsraum wurde die Bodenplatte an einer Stelle geöffnet und eine massiv in Stein ausgeführte Bodenaufgabe gefunden. Auf Anregung der Verwaltung wurde daraufhin eine weitere Öffnung des Bodens im Museum zur Untersuchung des Bodenaufbaus vorgenommen. Es wurde nun eine gleiche Ausführung mit stark korrodierten Stahlträgern vorgefunden. Sollte hier keine Sanierung stattfinden, kann eine Bodensenkung in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen werden. Auf Empfehlung des Architekten sollte die Bodenplatte ausgebaut und ein neuer Aufbau erfolgen. Durch die Maßnahme ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 35.000 €.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Nachtrag in Höhe von 35.000 € brutto für die Sanierung des Rathauses.



Verschiedenes

BM Gnant erläutert den Stand der Wasserversorgung, die Quellschüttungen gehen weiter zurück, die Nachtverbräuche sind weiterhin niedrig und die Behälter werden über Nacht nach wie vor voll. Auf eine Zufuhr von Trinkwasser kann derzeit noch verzichtet werden.

BM Gnant gibt bekannt, dass die Gemeindemitarbeiter Stefan Schwär und Stephan Schonefeld die Grundausbildung der Feuerwehr durchlaufen haben und nun die Tagebereitschaft unterstützen.

Auf Nachfrage aus der Bürgerschaft zum neuen ÖPNV-Fahrplan erklärt BM Gnant, dass die Verwaltung die Anregungen der Bürgerschaft sammelt, sich im Sprengel abstimmt und dann auf das Landratsamt zugehen wird.



MITTEILUNGEN anderer Behörden

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Energieberatungen für Haushalte aus St. Peter

Welche Fenster sind die richtigen, wie dick muss die Dämmung sein, was ist bei einer Photovoltaikanlage zu beachten? Bekomme ich Fördermittel für meine Sanierung oder berät mich jemand unabhängig zum Heizungstausch?

Für alle Fragen rund um die Themen Energieeinsparung und energetische Sanierung gibt es eine produkt- und anbieter-unabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Gemeinde Kirchzarten.

Die Termine finden an **jedem ersten Donnerstag im Monat** zwischen 15 und 18 Uhr im Rathaus Talvogtei, Talvogteistraße 12, Kirchzarten, im Sitzungszimmer im Dachgeschoss statt und müssen vorher telefonisch über das Infozentrum der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vereinbart werden (Tel. 0711/66 91 10).

Durch die Kooperation mit der Verbraucherzentrale möchte der Landkreis seine Bürgerinnen und Bürger bei ihrer privaten Energieverwendung unterstützen. Diese 45-minütigen Energieberatungen der Verbraucherzentrale ist dank Förderung durch den Bund und den Landkreis kostenlos.

Fachbereich Landwirtschaft

Unter dem Titel „**Feuerprävention in der Landwirtschaft**“ findet eine Informationsveranstaltung für Landwirtinnen, Landwirte, Einsatzkräfte und alle interessierten statt. Im Mittelpunkt stehen das Erkennen von Bränden, die Vermeidung von Risiken und das richtige Handeln im Ernstfall. Behandelt werden typische Brandgefahren auf landwirtschaftlichen Betrieben, der Brandschutz in Stallgebäuden, Maschinenbrände während der Ernte, Feld- und Vegetationsbrände sowie die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Feuerwehr. Die Veranstaltung findet am **12. Oktober 2026**, von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr, in der Regionalen Feuerwehrübungsanlage im Gewerbepark Breisgau, Ehrenkirchener Straße 1, statt. Eine Anmeldung ist unter landwirtschaft@lkbh.de möglich.



KULTUR & VEREINE

Tourist-Information

Das Büro Klosterhof 11 ist **dauerhaft geschlossen**. Telefonisch erreichen Sie uns unter 07652/1206-7210. Im Foyer der Sparkasse sind ein Infoterminal, Prospektmaterial sowie die ausgehängten Veranstaltungsübersichten zu finden. Nachrichten und Veranstaltungspakete können in dem Briefkasten an der Plakatwand rechts vor dem Eingang zum Klosterhof abgelegt werden.

Zähringer-Mediathek

Besuchen Sie die Mediathek des Vereins Zähringer Zentrum e.V. in der Zähringerstraße mit zahlreichen Videos. Di.– So., 9 – 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Katholische Gottesdienste

Änderungen der Gottesdienste und weitere Infos erhalten Sie auf der Internetseite: www.kath-hochschwarzwald.de.

Donnerstag, 24.09.2026

Wallfahrtskirche St. Märgen

08:00 Uhr Eucharistiefeier - Schülertagesdienst

St. Ursulakapelle

18:00 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 25.09.2026

Ohmenkapelle

09:30 Uhr Rosenkranz vor dem Wallfahrtstagesdienst

10:00 Uhr Eucharistiefeier - Wallfahrtstagesdienst

Samstag 26.09.2026

St. Ursulakapelle

11:30 Uhr Taufe

Sonntag, 27.09.2026

Klosterkirche St. Peter

10:30 Uhr Eucharistiefeier - zum Erntedank mit Segnung der Erntegaben

mitgestaltet vom Landfrauenchor St. Peter und Aufnahme der neuen Minis

Dienstag, 29.09.2026

Klosterkirche St. Peter

08:00 Uhr Schülertagesdienst als Wort-Gottes-Feier

Ohmenkapelle St. Märgen

18:00 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 01.10.2026

Wallfahrtskirche St. Märgen

08:00 Uhr Schülertagesdienst als Wort-Gottes-Feier

St. Ursulakapelle

18:00 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Eucharistiefeier

In der Maria Lindenbergkapelle werden in der Regel folgende Gottesdienste angeboten: werktags um 11.00 Uhr, samstags um 7.30 Uhr, sonntags um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr.

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, 27.09.26

10:00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer van Oorschot), Ökumenisches Gemeindezentrum in Stegen

Ein Gottesdienst für Neugierige, er bietet die Gelegenheit Nachbar*innen, Bekannte oder Freund*innen mitzubringen.

Andachten:

Ökumenische Taizéandacht

Donnerstag, 24.09.2026, um 19:30 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum in Kirchzarten.

Konzert - „Berühmte Violinsonaten aus Wien“

Herzliche Einladung zum Konzert am **Samstag, 26.09. 2026**, 19:00 Uhr, im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten, Schauinslandstraße 8,



Kirchzarten. Mitwirkende: Annette Rehberger: Violine, Marjana Plotkina: Klavier, mit Werken von Mozart, Beethoven und Schubert. Eintritt frei. Wir freuen uns über Spenden.

Mitmachen beim Adventskonzert

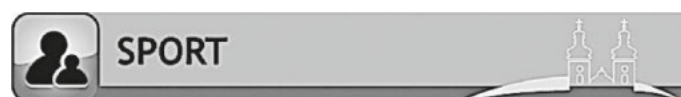
Für Kantorei und Kammerorchester der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen heißt es: Nach dem Sommer ist vor dem Adventskonzert! Auf dem Programm dieses gemeinsamen Konzerts, das am **20.12.2026** um 17:00 Uhr stattfinden wird, stehen u.a. Telemanns Advents-Kantate „Machet die Tore weit“, Purcells „Weihnachts-Anthem“ und „Tollite Hostias“ von Saint-Saëns. Sänger und Sängerinnen sowie Instrumentalisten, die Interesse haben, an diesem Projekt mitzuwirken, sind herzlich willkommen. Geprobt wird immer freitags im Evangelischen Gemeindezentrum Kirchzarten, Schauinslandstraße 8. Das Orchester beginnt seine Probe um 18:00 Uhr, der Chor um 19:45 Uhr. Weitere Informationen zum Chor bei Heidi Winkel-Hook, Tel. 0176/87905215, zum Orchester bei Barbara Kamke, Tel. 07661/2338.

St. Peter – Sommerresidenz der Störche

Über 200 Weißstörche auf dem Kirchturm

Die Pfarrkirche von St. Peter im Schwarzwald bietet seit Jahren zahlreichen Vogelarten einen Lebensraum, dokumentiert durch eine Kamera am Turm. Nach den Turmfalken-Videos der vergangenen Jahre gab es in diesem Sommer ein neues Schauspiel zu beobachten: Ende Juli und im August übernachteten allabendlich große Trupps durchziehender Weißstörche auf dem Kirchturm. Solche Zwischenstopps sind grundsätzlich bekannt, in den Vorjahren blieb es aber meist bei 30 bis 50 Tieren. Diesmal waren es zeitweise über 200 Störche – vermutlich, weil das Angebot an Insekten und Mäusen auf den Mähwiesen und Weidbergen des Schwarzwaldes attraktiver war als in der von Trockenheit betroffenen Rheinebene.

Die Videoproduktion "St. Peter – Sommerresidenz der Störche" zeigt das Geschehen vom Gerangel um die besten Schlafplätze bis zum Abzug der Störche Ende August – und wie am Ende die angestammten Bewohner des Turms, allen voran der Turmfalke, ihr Revier zurückeroberten. Zu sehen auf dem YouTube-Kanal der Seelsorgeeinheit, auf dem bereits die Turmfalken-Videos veröffentlicht wurden: <https://youtu.be/H1a85ZBZHMM>



SkiClub

Der SkiClub ist am **Sonntag, 27.09.2026**, wieder Ausrichter eines Geländelaufes der SV Cup Wertung. Auch dieses Jahr gehen wieder ca. 200 Jugendliche von den Vereinen des Skiverbandes Schwarzwald an den Start. Der Rundkurs startet an der ElzmattenHalle und führt über Mühlegraben und Kappenweg zum Sportplatz, anschließend geht es wieder über den Badeweiher und Bächleweg zurück mit Ziel an der Elzmattenhalle. Aus diesem Grund kann es zwischen 09:30 Uhr und 13:00 Uhr im Bereich Mühlegraben und Kapellenweg zu Verkehrsbehinderungen kommen. Die einzelnen Streckenabschnitte sind in dieser Zeit nur sehr eingeschränkt passierbar. Wir bedanken uns vielmals bei allen Anliegern für Ihr Verständnis.

SkiClub Ergebnisdienst

Beim Black Forest Ultra Trail Run am vergangenen Samstag mit Start und Ziel in Kirchzarten gewann Urs Müller auf der Distanz über 33 km und 1850 Höhenmeter die Bronzemedaille. Jens Heid musste leider aufgrund einer Verletzung das Rennen vorzeitig beenden und konnte somit nicht finishen. Erfolgreiches Wochenende für Leonie Scherer: Beim Deutschen Schülercup im Skispringen in Degenfeld (K75-Schanze) erreichte Leonie am Samstag den 5. Platz und steigerte sich am Sonntag auf einen starken 4. Platz! Herzlichen Glückwunsch an Urs und Leonie. Jens, dir gute Genesung. Brettlehupf

SV St. Peter sagt DANKE

Herzlichen Dank für ein gelungenes Fußballcamp und den SV Sporttagen!

Unser Fußballcamp und die direkt anschließenden Sporttage waren auch in diesem Jahr ein voller Erfolg! Eine ereignisreiche Woche mit viel Fußball, Sport, Spaß und Gemeinschaft liegt hinter uns.

Ein herzliches Dankeschön gilt all unseren Sponsoren, die uns auch dieses Jahr wieder großzügig unterstützt haben. Vielen Dank!

Unsere Sponsoren in diesem Jahr: Ristorante Pizzeria Bertoldsbrunn, Felix Weber Zimmerei-Bauservice, Johannes Ruf Stuckateurfachbetrieb, Bauunternehmung Weber, Steuerberatungsgesellschaft Löffler, Kilb & Bürkle, Hot Bike, Sparkasse Hochschwarzwald, Gasthof Hirschen, Bosch Service Reiner Reich, Schwab Küchen, Blechnerei Johannes Schwär, Schreinerei Stefan Spiegelhalter, Getränkehandel Peter Hättich, Allianz Thadäus Kürner, Karosserie- und Lackierfachbetrieb Thomas Ruf, Bäckerei Kreutz, Plattenhof, Förderverein St. Peter e.V.

Ebenso bedanken wir uns herzlich bei allen Trainern, Betreuern, Helferinnen und Helfern, dem Küchenteam sowie den Eltern, die mit ihrer Zeit, ihrem Einsatz und ihrer Unterstützung zum Gelingen des Fußballcamps beigetragen haben. Wir möchten uns hiermit auch herzlich bei allen Helferinnen und Helfern sowie Mitwirkenden der Sporttage bedanken. Vielen Dank für eure Unterstützung und euer Engagement. Ohne euch wäre ein solches Wochenende nicht möglich!

Wir freuen uns schon auf das nächste gemeinsame Sporterlebnis! Euer SV St. Peter

...ein weiteres DANKE sagt der Sportverein

Am vergangenen Samstag sammelte der Sportverein wieder Altpapier in der Gemeinde. Danke an die Helfer und die Fahrer der Fahrzeuge. Ganz herzlichen Dank an die Personen, die Fahrzeuge für die Sammlung zur Verfügung gestellt haben: Felix Weber, Michael Kunz, Volker Zipfel, Maik Weber und die Gemeinde St. Peter. Danke auch an alle, die für uns das Papier sammeln. Hierdurch wird die Arbeit unseres Vereins unterstützt.

Sportverein

Ergebnisse

I. Mannschaft:	SG St. Märgen/St. Peter I - DJK Donaueschingen II	4 : 0
II. Mannschaft:	SG St. Märgen/St. Peter II - DJK Donaueschingen III	6 : 1
III. Mannschaft:	SG Vöhrenbach III - SG St. Märgen/St. Peter III	7 : 1
Damen:	SG St. Märgen/St. Peter - SG Mundelfingen	0 : 3
A-Junioren:	SG Schönwald - SG St. Märgen/St. Peter	2 : 0
B-Junioren:	SV Hinterzarten - SG St. Märgen/St. Peter	5 : 2
C-Junioren:	FC Pfaffenweiler III - SG St. Märgen/St. Peter	4 : 3
C-Juniorinnen:	SG St. Märgen/St. Peter - SG VfB Villingen	1 : 7
D-Junioren:	JFV Dreisamtal III - SV St. Peter	1 : 3

Heimspiel-Termine

Fr., 25.09.2026

18:00 Uhr C-Junioren (in St. Märgen) - FV/DJK St. Georgen II

19:30 Uhr A-Junioren (in St. Märgen) - SG Oberes Bregtal

Sa., 26.09.2026

10:00 Uhr E-Junioren - Bezirksturnier in St. Peter

12:00 Uhr D-Junioren - ESV Freiburg III

16:00 Uhr B-Junioren (in St. Märgen) - SG Löffingen II

18:00 Uhr III. Mannschaft (in St. Märgen) - SV Aasen III

Mo., 28.09.2026

19:00 Uhr C-Junioren-Bezirkspokal (in St. Märgen) - SG Löffingen

Di., 29.09.2026

19:00 Uhr A-Junioren-Bezirkspokal (in St. Märgen) - SG Riedböhringen



VERANSTALTUNGEN



Veranstaltungen vom 24.09. – 01.10.2026

Donnerstag, 24.09.2026

11:00 Uhr

Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

14:30 Uhr

Ecke Roter Weg/ Lindenbergstraße

Fit durch den Herbst - Gesundheitswandern mit dem Schwarzwaldverein

Die kurzen Wanderungen werden mit leichten Übungen kombiniert, die dem ganzen Körper guttun. Strecke: 3 max. 5 km; Dauer: etwa 2 Std.; Höhenmeter: 70-170 m; Schwierigkeit: leicht. Mehr Informationen bei Lydia und Rainer Hauenschild. Tel. 07660/9413724.

Freitag, 25.09.2026

12:45 – 13:30 Uhr

ElzmattenBad

Aquafitness & Aquajogging LADIES-ONLY

Ein ideales gelenkschonendes Ganzkörpertraining zur Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, für den Muskelaufbau, zur Gelenkmobilisation, Gewichtsreduktion sowie für die Koordination. Es können sowohl Einzeltermine als auch komplette Kurse gebucht werden. Einzeltermin ab 15 €, scdreisamtal.de/scd-aquafitness/

15:00 – 16:30 Uhr

Klosterhof

Bauernmarkt

Ob hausgemachte Marmeladen, knuspriges Bauernbrot oder ein Stück feiner Schwarzwälder Speck – alles, was du hier findest, ist regional, frisch und von bester Qualität.

Sonntag, 27.09.2026

11:30 Uhr

Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

12:00 – 13:30 Uhr

Pfarrheim

Einfach gemeinsam essen

Heute serviert die Frauengemeinschaft Kürbissuppe! Komm einfach vorbei und genieße das Essen in netter Gemeinschaft. Der Erlös geht an ein soziales Projekt.

15:00 – 15:45 Uhr

ElzmattenBad

Aquafitness & Aquajogging

Ein ideales gelenkschonendes Ganzkörpertraining zur Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, für den Muskelaufbau, zur Gelenkmobilisation, Gewichtsreduktion sowie für die Koordination. Es können sowohl Einzeltermine als auch komplette Kurse gebucht werden. Einzeltermin ab 15 €, scdreisamtal.de/scd-aquafitness/

15:45 – 16:30 Uhr

ElzmattenBad

Aquapower

Das perfekte Training für ein kräftiges Herz, einen gesunden Rücken und einen starken Bauch mit dem kleinen Plus an Body-Forming: vielseitige Übungen mit höchst intensiven Intervall-Trainingseinheiten. Es können sowohl Einzeltermine als auch komplette Kurse gebucht werden. Einzeltermin ab 15 €, scdreisamtal.de/scd-aquafitness/

Dienstag, 29.09.2026

15:00 Uhr

Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

18:00 Uhr

Eingang Abt-Steyrer-Schule

Nordic Walking mit dem Ski-Club

Jeder, der Lust auf diese Sportart hat, ist herzlich willkommen.

Das Lauftempo wird den Teilnehmern angepasst.

Auskunft: Tel. 07660/356.

Donnerstag, 01.10.2026

11:00 Uhr

Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

14:30 Uhr

Ecke Roter Weg/ Lindenbergstraße

Fit durch den Herbst - Gesundheitswandern mit dem Schwarzwaldverein



Auswärtige Veranstaltungen

125 Jahre Straßenbahn in Freiburg - Jubiläumsfest im historischen Betriebshof

- **Freunde der Freiburger Straßenbahn und VAG feiern gemeinsam**
- **Mit dem Shuttleservice stilecht zum Fest**
- **Festivalwochenende: Fashion and Food Festival findet parallel statt - Rabattcodes für den ÖPNV**

Dieses Jubiläum feiern die Freiburger Verkehrs AG (VAG) und die Freunde der Freiburger Straßenbahn (FdFS) gemeinsam. **Am Samstag, 26.09. und Sonntag, 27.09.2026**, je von 10 bis 18 Uhr, steigt im Betriebshof Süd (Urachstraße 5 in der Wiehre) das Jubiläumsfest. Der Eintritt ist frei. **Hinweis:** Lageplan der Events, **Infos** zu den Fahrplänen der Shuttle-Fahrzeuge sowie weitere Programmpunkte veröffentlicht die VAG unter: www.vag-freiburg.de/ oder: <https://www.vag-freiburg.de/aktuelles/meldung/125-jahre-strassenbahn-in-freiburg-jubilaeumsfest-im-betriebshof-sued>.

Ausblick: Am 14. Oktober jährt sich die Einführung der Straßenbahn dann auf den Tag genau zum 125. Mal. Zu diesem Anlass lädt die VAG zu kostenlosen Sonderfahrten mit zwei historischen Straßenbahnen ein. Die als „Pepsi-Bahn“ bekannte Tram vom Typ GT8K (Baujahr 1983) sowie der historische Triebwagen 56 aus dem Jahr 1927 fahren mit kleinem Kulturprogramm durch verschiedene Freiburger Stadtteile. Die VAG informiert vor der Veranstaltung nochmals über die genauen Fahrzeiten und Streckenverläufe.

Herzliche Einladung zum Weidefest in Gersbach

Am **Sonntag, 27.09.2026**, veranstaltet die Erzeugergemeinschaft Gersbach-Wiesental e.V. das traditionelle Weidefest auf der Gersbacher Hochebene. Beginn ist um 10 Uhr mit einem Gottesdienst in der Gerätehalle, gefolgt vom Frühschoppen mit dem Musikverein Gersbach und später Blasmusik der Blechmeisen. Höhepunkt ist die Tier- und Maschinenschau mit Rindern, Hühnern, Ziegen, Schafen und Alpakas sowie landwirtschaftlichen Maschinen und Unimog-Rundfahrten. Für Kinder gibt es eine Strohhallenkletterburg, Kinderschminken, Bulldogparcours, Kinderkarussell und eine



Melkkuh zum Ausprobieren. Ein Bauernmarkt mit regionalen Produkten sowie ein vielfältiges Speisen- und Getränkeangebot runden das Fest ab. Am Infostand der Erzeugergemeinschaft können sich Besucher über die heimische Landwirtschaft informieren und mit den Landwirten ins Gespräch kommen.

Kloster Museum St. Märgen

Führung mit Kuratorin Dr. Ruth Hötzel-Dickel durch die Sonderausstellung "Die Breisgauer Fünfer" am Sonntag, 27.09.2026, 14 Uhr.

Im Kloster Museum St. Märgen wird in Zusammenarbeit mit dem Augustinermuseum Freiburg erstmals eine Ausstellung zur 1903 in Freiburg gegründeten Künstlervereinigung Breisgauer Fünfer präsentiert. Gezeigt werden 45 Gemälde und Grafiken sowie 30 weitere Exponate der Maler Prof. Karl Heffner, Carl Schuster, Fritz Reiss, Ludwig Zorn und Hermann Dischler. Die fünf Künstler schlossen sich zusammen, um ihre Werke über das Breisgau hinaus bekannt zu machen.

Zwischen 1904 und 1907 stellten sie gemeinsam in Freiburg, München, Karlsruhe und Basel unter dem Namen Breisgauer Fünfer aus. Die Ausstellung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die künstlerische Vielfalt der Gruppe zu beleuchten und Werke der so unterschiedlichen Künstler erstmals nach über 100 Jahren erneut in der Zusammenschau zu zeigen, darunter zahlreiche Motive aus dem Schwarzwald. Eintritt mit Führung: 8 €. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Kloster Museum St. Märgen, Rathausplatz 1.

VHS Dreisamthal

Easy english conversation (Katharine Scragg)

Do you want to brush up your English? Is it a bit rusty? If so, why not come to our conversation group and join in discussing interesting topics. Before you know it, you'll be surprised how words and phrases come back to you when you're with similar people with similar problems with speaking. The most important thing is to relax and enjoy yourself, then you'll see how easy it is. My job is to keep things fun every week – mix things up a bit, and surprise you!

ZW40681-P, St. Peter, Roter Weg 16, Begegnungsstätte.

Mi, 30.09.2026, 14:15-15:45 Uhr, 12 Termine,
Gebühr nach Teilnehmendenanzahl.

Noch Plätze frei bei Acrylmalerei mit Glanzeffekt (Elke Wehrle)

Sich aufmachen auf eine Abenteuerreise mit verschiedenen Materialien, Techniken und Werkzeugen. Lassen Sie sich durch die Leuchtkraft und die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten der Acrylfarben inspirieren. Zusätzlich kann eine Gold- oder Silberfolie und Papier zum Einsatz kommen, um dem Bild eine edle Struktur mit Glanzeffekt zu verleihen. Entdecken Sie durch spielerisches Ausprobieren und Experimentieren die Freude am Malen und Gestalten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Materialkosten von 10 € werden im Kurs erhoben.

ZW20727-P, St. Peter, Jörgleweg 7, Atelier Elke Wehrle.

Mi, 14.10.2026, 19-21 Uhr, 4 Termine, 79 €.

Gemeinde Stegen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n:

***Stellv. Fachbereichsleitung Finanzen** (m/w/d), bis A 11 LBesG bzw. EG 10 TVöD (Voll- oder Teilzeit), unbefristet.

***Digitalisierungsbeauftragte/n** (m/w/d) bis A 10 LBesG bzw. EG 9c TVöD (in Teilzeit, max. 50%, unbefristet).

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stegen.de, Rubrik Rathaus & Politik – Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 08.10.2026 an die Gemeindeverwaltung Stegen, Dorfplatz 1, 79252 Stegen oder per E-Mail an bewerbung@stegen.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne

Bürgermeisterin Fränzi Kleeb, Tel. 07661/396920,

Rechnungsamtsleiterin Anke Prior, Tel. 07661/396952 oder

stv. Hauptamtsleiterin Karla Kreuz, Tel. 07661/396932.



SONSTIGES



Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

Die Region braucht Kälber und jeder Betrieb eine individuelle Lösung!

Treffen: 24.09.2026, um 19:30 Uhr. Wo: Florian Wursthorn auf dem Binsenhof (Langenordnach 10, 79822 Titisee-Neustadt)

Themen: Aufzucht der Milchviehkälber und Integration im Betrieb, die Nutzung eines Tränkeautomaten sowie Kooperationen mit regionalen Mästern und Heumilch mit dem Melkroboter.

Des Weiteren: Wer nimmt die abgetränkten Kälber ab und zu welchen Konditionen? Was bringt mir eine regionale und direkte Kooperation? Welches System passt zu meinem Betrieb? Wie gelingt die Aufzucht hin zu frohwüchsigen, gesunden Kälbern? Was bedeutet das betriebswirtschaftlich für meinen Betrieb? Keine Anmeldung erforderlich! Homepage: <https://eip-korind.de/>



Ende des
redaktionellen
Teils



BERUF und AUSBILDUNG



BBZ Stegen

Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat - Förderschwerpunkt Hören

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine **Hauswirtschafts- und Reinigungskraft (m/w/d)** in Teilzeit in Entgeltgruppe 2 TV-L auf unbestimmter Zeit. Ausführliche Stellenausschreibung: www.bbzstegen.de/Infos/Stellenausschreibungen

Der Glottertäler

Omnibus *Rieder* GmbH & Co. KG
Das Busunternehmen im Glottertal

Mehr... Qualität... Erfahrung.

...seit über 60 Jahren für Sie unterwegs....

In den Engematten 4 • Glottertal • Tel. 07684 – 353

Musik- und Adventsreisen

08.10.-11.10. Kastelruther Spatzenfest	HP ab 699,00 €
08.10.-13.10. Berlin deluxe inkl. Show im Friedrichstadtpalast	HP ab 1305,00 €
04.12.-06.12. Regensburg mit Konzert der Domspatzen	ÜF ab 669,00 €
04.12.-05.12. Winterseeleuchten Konstanz, inkl. Christ- masgarden Insel Mainau ganz entspannt	ÜF ab 222,00 €
11.12.-13.12. Bad Homburg im Advent	HP ab 504,00 €
15.12.-17.12. Weihnachtsmärkte mal drei- Schwäbisch Hall-Rothenburg o.d.T-Esslingen	ÜF ab 377,00 €

Extrareisetipp

27.11.-29.11. München zum 1.Advent	ÜF ab 419,00 €
30.12.-02.01. Wir setzen dem Neuen Jahr die Krone auf - München inkl. Neujahrsvorstellung im Zirkus Krone	HP ab 949,00 €
01.12.26 ChocoArt in Tübingen- Internat. Schokoladenfestival	49,00 €
02.12.26 Weihnachtsmarkt Maria Einsiedeln	61,00 €
08.12.26 Basler Weihnachtsmarkt	31,00 €
10.12.26 Weihnachtsschiff Bregenz	79,00 €
19.12.26 Weihnachtsmarkt Ulm	58,00 €
30.01.27 Holiday on Ice - Mirage! - die Neue Show in Stuttgart, Sitzplatz Kat.I	Kinder 6-13 J.91,00 €/Erw.134,00 €

Schon jetzt an Weihnachten denken! Mit einem Geschenkgutschein für eine Reise, individuell gestaltet! Nähere Infos und weitere Reisen in unserem Reisekatalog oder online unter www.der-glottertaeler.de



Oliver Rieder

Ich freue mich auf Ihre Anmeldung!



☎ 0761 / 76 999 522
www.er-touristik.de

Tagesfahrten

14.11.26 DIE EISKÖNIGIN Disney-Musical in Stuttgart inkl. Kat. 3	ab € 172,00
14.11.26 & JULIA das neue Disney-Musical in Stuttgart inkl. Kat. 3	ab € 155,00
21.11.26 Zürcher Weihnachtsmarkt mit „Singendem Weihnachtsbaum“	€ 49,00
04.12.26 Weihnachtsmarkt Lindau & Feinbrennerei PRINZ	€ 52,00
09.12.26 Weihnachtsmarkt auf Burg Hohenzollern	€ 70,00
15.12.26 Weihnachtsmarkt Konstanz am See	€ 46,00
26.12.26 Weihnachtsfahrt inkl. Essen	€ 96,00
13.01.27 André Rieu Stuttgart	ab € 162,00
30.01.27 Holiday on Ice MIRAGE Stuttgart	ab € 119,00
27.02.27 Musikparade 2027 Stuttgart	ab € 114,00
24.04.27 Roland Kaiser Stuttgart	ab € 192,00

Mehrtagesreisen mit TAXI-Abholservice

06.10.-11.10. Wörthersee - Kärnten ****S Hotel direkt am See	ab € 1.278,00
22.10.-27.10. Gardasee - Bardolino Besuch Isola del Garda	ab € 1.238,00
24.10.-28.10. Törggelfest in Südtirol Bozen, Brixen, Jochtal	ab € 1.029,00
29.10.-01.11. Gent erleben! - Kulturreise nach Flandern	ab € 816,00
12.11.-19.11. Sizilien - Höhepunkte der Insel	ab € 1.511,00
03.12.-06.12. Berchtesgadener Advent Salzburg, Schifffahrt Wolfgangsee	ab € 698,00
21.12.-26.12. Tiroler Bergweihnacht in der Wildschönau	ab € 1.325,00
19.-21.02.27 Skisafari Tirol Arlberg - Pitztal - Hochzeiger	ab € 488,00
18.-21.03.27 Dresden „Die Zauberflöte“ Taschenbergpalais Kempinski	ab € 1.288,00
19.-21.03.27 Winter-Woodstock der Blasmusik in Brixen - Kirchberg	ab € 562,00

ER Touristik | Erwin Rieder GmbH & Co. KG | Zähringer Str. 333 | 79108 Freiburg

BUSREISEN ERLEBEN - GENIEßEN - NEUES ENTDECKEN

Haus zur Miete gesucht

6 köpfige Wohngemeinschaft (5 Erwachsene, 1 Kind) sucht ein Haus mit Garten für Gemüse, Hühner und Bienen bis spätestens Sept. 27. Wir sind alle berufstätig, handwerklich begabt und packen gerne mit an. Gerne melden unter: emely.eissrich@gmail.com oder 01724625795

Privater Garagenflohmarkt

von 7 Haushalten in St. Peter,
obere Scheuergasse (Nr. 7, 9, 10)
am 27. 09. 2026 von 11.00 - 16.00 Uhr

Kaffee & Kuchen auf Spendenbasis.
Findet auch bei schlechtem Wetter statt!

Sonniges Zuhause für sympathische junge Familie gesucht

Wir möchten unser ländlich gelegenes Haus in St. Märgen mit viel Sorgfalt und Blick auf Nachhaltigkeit sanieren. Deshalb möchten wir unserem freundlichen Mieter-Pärchen mit kleinem Kind aktiv dabei helfen, ein neues Zuhause in der Region zu finden. Wenn Sie eine passende 3-Zimmer-Wohnung anbieten oder jemanden kennen, der helfen kann, freuen wir uns über Ihre Nachricht unter: info@79-domus.de / Mobil: 0174 707 71 98

DRUCKSACHEN AB AUFLAGE 1...

MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE WERBEFORM FÜR IHREN KUNDENFANG

Wussten Sie schon, dass beim Primo-Verlag nicht nur Ihr Heimatblatt hergestellt wird? Vor allem Kommunen, Schulen, Vereine und Kirchen nutzen gerne unser vielfältiges Angebot an Druckdienstleistungen. In unserer hochmodernen Druckerei entstehen nicht nur PRIMO-Heimatblätter. Von uns erhalten Sie auch Ihre privaten oder geschäftlichen Drucksachen.

Publikationen:	Amts- und Mitteilungsblätter, Festschriften/Chroniken, Bücher, Vereinszeitungen, Schülerzeitungen
Geschäftspapiere:	Visitenkarten, Briefbogen, Formulare, Durchschreibesätze, Geschäftsberichte
Werbemittel:	Blöcke, Kalender, Broschüren, Prospekte, Flyer, Mailings, Kataloge, Plakate
Private Drucksachen:	Einladungen, Grußkarten, Trauerkarten, Hochzeitszeitungen, Familienanzeigen
und vieles mehr...	



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

www.primo-stockach.de



**Paul
Gremmelspacher**

* 24.11.1951
† 13.08.2026

Danke

... für die vielen Zeichen der Verbundenheit und der persönlichen Worte! Wir sind auch sehr überwältigt über die vielen Menschen, die Paul auf seinem letzten Weg an der Beisetzung begleitet haben.

Die Geschwister
Christa, Gerda, Willi, Theo und Rosel
mit Familien

Herzlichen DANK

sagen wir ALLEN, die

Franz Stimpfl

1943 – 2026

während seiner Krankheit liebevoll betreut und gepflegt haben,
die mit uns von ihm Abschied nahmen und ihre Verbundenheit
und aufrichtige Anteilnahme durch mitfühlend geschriebene
Karten und Spenden für das Hospiz gezeigt haben,
sowie für jedes tröstende Wort und jede Umarmung.

Sieglinde Stimpfl
und alle Angehörigen

MARKTPLATZ LANDKULTUR

5. Höfe- Festival 25.-27. Sept. '26

„“
ZWISCHEN
TRADITION UND
ZUKUNFT

bäuerliche Landwirtschaft
in Südbaden

IN UND UM DIE
Rainhof Scheune
Kirchzarten



MEHR INFOS UNTER:
www.hö-fe.de



Die Erzdiözese Freiburg sucht für die
Röm.-Kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald

zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n Mitarbeiter/in für den
PERSONALSERVICE (m/w/d)
83 % (32,79 Std.), Vergütung nach EG 10 (AVO),
befristet bis vorerst 27.02.2028,
(Mutterschutz- und Elternzeitvertretung)

Weitere Infos zu Ihrem neuen Arbeitsplatz finden
Sie unter: www.vst-stegen.de, Rubrik **Jobbörse**
Der Bewerbungszeitraum endet am 11.10.2026.



SOLID IMMO
Mehr Rat. Mehr Tat. Mehr Mensch.

Info-Abend

Eintritt frei

Immobilie privat verkaufen!



29.09.
Bad Krozingen

30.09.
Breisach

06.10.
Waldkirch

07.10.
Freiburg



ANMELDUNG
0761 70439494
info@solidimmo.de

TERMINE ·
JEWEILS
17:30 UHR

KAISER & KAISER STEUERBERATER

für unsere Büroräume in Stegen
suchen wir ab sofort eine
Reinigungskraft (m/w/d)
1 x wöchentlich abends 2 Stunden
Wir freuen uns auf Sie

Weilerstraße 2 · 79252 Stegen
Tel. 0 76 61 / 98 22 30 · www.steuerberater-dreisamtal.de

**Wo du bist,
ist Blättle!**

Warten musst du
nur auf den Bus.
Nicht aufs Blättle.

PRIMO VERLAG
Laden im
App Store
JETZT BEI
Google Play

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG